

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX 23 251/75

in der Entscheidungssache

Alexander C. [REDACTED]
[REDACTED] Str. 8, H., Israel,

Klinger und Beschwerdeklager,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

2397 003

144

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken als Entscheidungssenkung vom 8. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nach den vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung RZW 1970, 503 dargelegten Grundsätzen geprüft, ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis (§ 150 Abs. 1 BEG) angehört hat. Es hat sich jedoch auch unter Berücksichtigung der Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG nicht davon überzeugen können, daß der nach seinen eigenen Angaben mehrsprachige Kläger Deutsch wie seine Muttersprache gesprochen und sich beim endgültigen Verlassen des Vertreibungsgebietes in seinem

- 3 -

persönlichen Bereich überwiegend dieser Sprache bedient hat, oder ob er dies zu einer früheren Zeit getan, später aber aus Gründen des § 1 BGG oder wegen der Bedrohung des Deutschtums durch die Ereignisse des zweiten Weltkriegs aufgegeben hat. Die Zusammenfassung, der Senat könne sich nicht davon überzeugen, daß der Kläger irgend- wann zwischen dem Einsetzen der Verfolgung und der Aus- wanderung nach Israel überwiegend die deutsche Sprache benutzt habe, besagt nur, daß der Berufungsrichter nicht feststellen kann, der Kläger habe zu irgendeinem der nach BGH RzV 1970, 503 als maßgebend in Betracht kommen- den Zeitpunkte überwiegend Deutsch gesprochen.

Mal Dr. Thumann

